

1068 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**28. 2. 1974****Regierungsvorlage****A B K O M M E N**

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ORGANISATION DER ERDÖLEXPORTIERENDEN LÄNDER ÜBER DEN AMTSSITZ DER ORGANISATION DER ERDÖLEXPORTIERENDEN LÄNDER

Die Republik Österreich und die Organisation der erdölexportierenden Länder, in dem Wunsche, ein neues Abkommen betreffend den Sitz der Organisation der erdölexportierenden Länder in Wien sowie über die Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu schließen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens ist zu verstehen:

- a) unter „OEL“ die Organisation der erdölexportierenden Länder;
- b) unter „Regierung“ die Bundesregierung der Republik Österreich;
- c) unter „Generalsekretär“ der Generalsekretär der OEL oder jeder Funktionär, der beauftragt ist, in seinem Namen zu handeln;
- d) unter „Mitgliedstaat“ ein Staat, der Mitglied der OEL ist;
- e) unter „Gouverneur“ ein Mitglied des Gouverneursrates der OEL gemäß der Begriffsbestimmung der Satzung der OEL;
- f) unter „Vertreter der Mitgliedstaaten“ beauftragte Vertreter der Mitgliedstaaten und die Angehörigen ihrer Delegationen, jedoch nicht das Verwaltungs- und technische Personal oder sonstiges Dienstpersonal;
- g) unter „von der OEL einberufene Tagung“ jede Tagung der Konferenz der OEL oder des Gouverneursrates der OEL sowie alle von der OEL oder über ihre Veranlassung einberufenen internationalen Konferenzen oder sonstigen Zusammenkünfte;

A G R E E M E N T

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE ORGANIZATION OF THE PETROLEUM EXPORTING COUNTRIES REGARDING THE HEADQUARTERS OF THE ORGANIZATION OF THE PETROLEUM EXPORTING COUNTRIES

The Republic of Austria and the Organization of the Petroleum Exporting Countries, desiring to conclude a new agreement regarding the seat of the Organization of the Petroleum Exporting Countries in the City of Vienna and to regulate questions connected therewith, have agreed as follows:

Article 1

When used in this Agreement,

- a) “OPEC” means the Organization of the Petroleum Exporting Countries;
- b) “The Government” means the Federal Government of the Republic of Austria;
- c) “Secretary General” means the Secretary General of OPEC or any officer designated to act on his behalf;
- d) “Member Country” means a State which is a member of OPEC;
- e) “Governor” means a member of the Board of Governors of OPEC, as defined in the Statute of OPEC;
- f) “Representatives of Member Countries” means accredited representatives of Member Countries and members of their delegations, but does not include administrative and technical or other auxiliary staff;
- g) “Meeting convened by OPEC” means any meeting of the Conference of OPEC or of the Board of Governors of OPEC, or any international conferences or other gatherings convened by OPEC or under its sponsorship;

- h) unter „Archive der OEL“ Aufzeichnungen und Schriftverkehr, Schriftstücke, Manuskripte, photographische Aufnahmen und Filmaufnahmen, Filme und Tonaufnahmen, die im Eigentum oder Besitz der OEL stehen;
- i) unter „Angestellte der OEL“ der Generalsekretär und alle Angehörigen des Personals der OEL mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals;
- j) unter „Eigentum“ alles Eigentum einschließlich Kapitalien und anderer Vermögenswerte, die Eigentum der OEL sind oder in Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in ihrem Besitz oder in ihrer Verwaltung stehen, sowie alle Einkünfte der OEL; und
- k) unter „Amtssitz“ das Gelände des Amtssitzes mit dem darauf befindlichen Gebäude oder den darauf befindlichen Gebäuden, wie es in einem Zusatzabkommen zwischen der Regierung und der OEL näher umschrieben wird, sowie die Residenz des Generalsekretärs und gegebenenfalls jedes sonstige Grundstück oder Gebäude, welches jeweils auf Grund der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 als zu diesem Bereich vorübergehend oder ständig zugehörig anzusehen ist.

Artikel 2

(1) Der ständige Amtssitz der OEL befindet sich gemäß Beschuß der Konferenz der OEL und gemäß der näheren Umschreibung durch das in Artikel 1 k) erwähnte Zusatzabkommen zwischen der Regierung und der OEL im Amtssitzbereich.

(2) Jedes Gebäude außerhalb des Amtssitzbereichs, das mit Zustimmung der Regierung für Tagungen verwendet wird, die von der OEL einberufen werden, wird vorübergehend in den Amtssitzbereich einbezogen.

Artikel 3

(1) Die Regierung anerkennt die Exterritorialität des Amtssitzbereichs, der nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Aufsicht und der Verfügungsgewalt der OEL unterworfen ist.

(2) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist und vorbehaltlich allfälliger gemäß Artikel 4 erlassener Vorschriften gelten innerhalb des Amtssitzbereichs die Gesetze der Republik Österreich.

(3) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind die innerhalb des Amtssitzbereichs gesetzten Handlungen und vorgenom-

- h) “Archives of OPEC” means records and correspondence, documents, manuscripts, still and moving pictures, films and sound recordings belonging to or held by OPEC;
- i) “Officials of OPEC” means the Secretary General and all members of the staff of OPEC, except those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
- j) “Property” means all property, including funds and other assets, belonging to OPEC or held or administrated by OPEC in furtherance of its statutory functions and all income of OPEC; and
- k) “Headquarters” means the headquarters area with the building or buildings upon it, as defined in a supplemental agreement between the Government and OPEC, and the Secretary General’s Residence, and, as the case may be, any other land or building which may from time to time be included, temporarily or permanently, therein in accordance with the provisions of Article 2 (2).

Article 2

(1) The permanent headquarters of OPEC, as approved by Resolution of the Conference of OPEC and as defined in the supplemental agreement between the Government and OPEC referred to in Article 1 k), shall be in the headquarters seat.

(2) Any building outside the headquarters seat which is used with the concurrence of the Government for meetings convened by OPEC shall be temporarily included in the headquarters seat.

Article 3

(1) The Government recognizes the extra-territoriality of the headquarters seat, which shall be under the control and authority of OPEC as provided in this Agreement.

(2) Except as otherwise provided in this Agreement and subject to any regulation enacted under Article 4, the laws of the Republic of Austria shall apply within the headquarters seat.

(3) Except as otherwise provided in this Agreement, the courts or other appropriate organs of the Republic of Austria shall have

1068 der Beilagen

3

menen Rechtsgeschäfte der Jurisdiktion der Gerichte oder sonst zuständigen Organe der Republik Österreich auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 4

(1) Die OEL ist befugt, für den Amtssitzbereich geltende Vorschriften zu erlassen, um darin alle für die vollständige Wahrnehmung ihrer Funktionen in jeder Beziehung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Gesetze der Republik Österreich, welche mit einer der von der OEL im Rahmen dieses Artikels erlassenen Vorschriften unvereinbar sind, sind in dem Ausmaß, in dem eine solche Unvereinbarkeit gegeben ist, für den Amtssitzbereich nicht anwendbar. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen der Republik Österreich und der OEL darüber, ob eine Vorschrift der OEL als im Rahmen des vorliegenden Artikels erlassen erscheint oder ob ein Gesetz der Republik Österreich mit einer im Rahmen dieses Artikels erlassenen Vorschrift der OEL unvereinbar ist, ist unverzüglich nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren beizulegen. Bis zu einer solchen Beilegung bleibt die Vorschrift der OEL in Geltung und das Gesetz der Republik Österreich ist in dem Ausmaß für den Amtssitzbereich nicht anwendbar, als von der OEL seine Unvereinbarkeit mit der Vorschrift der OEL behauptet wird.

(2) Die OEL wird die Regierung erforderlichenfalls von Zeit zu Zeit über die von ihr gemäß Absatz 1 erlassenen Vorschriften unterrichten.

(3) Dieser Artikel steht der angemessenen Anwendung der Feuerschutz- bzw. Gesundheitsvorschriften der zuständigen österreichischen Behörden nicht entgegen.

Artikel 5

(1) Der Amtssitzbereich ist unverletzlich. Kein Funktionär oder Beamter der Republik Österreich noch irgendeine in der Republik Österreich Hoheitsrechte ausübende Person darf den Amtssitzbereich betreten, um dort Amtshandlungen zu setzen, außer mit Zustimmung des Generalsekretärs und unter den von ihm festgelegten Bedingungen. Jedoch kann bei Feuer oder einer anderen Katastrophe, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die Zustimmung des Generalsekretärs vermutet werden.

(2) Gerichtliche Vollzugshandlungen, einschließlich der Beschlagnahme privaten Eigentums, dürfen im Amtssitzbereich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Generalsekretärs und unter den von ihm festgelegten Bedingungen stattfinden.

Artikel 6

(1) Die zuständigen österreichischen Behörden werden entsprechende Vorsorge treffen, um zu

jurisdiction, as provided in applicable laws, over acts done and transactions taking place in the headquarters seat.

Article 4

(1) OPEC shall have the power to make regulations, operative within the headquarters seat, for the purpose of establishing therein conditions in all respects necessary for the full execution of its functions. No law of the Republic of Austria which is inconsistent with a regulation of OPEC authorized by this article shall, to the extent of such inconsistency, be applicable within the headquarters seat. Any dispute between the Republic of Austria and OPEC as to whether a regulation of OPEC is authorized by this article or as to whether a law of the Republic of Austria is inconsistent with any regulation of OPEC authorized by this article, shall be promptly settled by the procedure set out in Article 29. Pending such settlement, the regulation of OPEC shall apply and the law of the Republic of Austria shall be inapplicable in the headquarters seat to the extent that OPEC claims it to be inconsistent with the regulation of OPEC.

(2) OPEC shall from time to time inform the Government, as may be appropriate, of regulations made by it in accordance with paragraph 1.

(3) This article shall not prevent the reasonable application of fire protection or sanitary regulations of the appropriate Austrian authorities.

Article 5

(1) The headquarters seat shall be inviolable. No officer or official of the Republic of Austria, or other person exercising any public authority within the Republic of Austria, shall enter the headquarters seat to perform any duties therein except with the consent of, and under conditions approved by, the Secretary General. The consent of the Secretary General may, however, be assumed in case of fire or other disaster requiring prompt protective action.

(2) The service of legal process, including the seizure of private property, shall not take place within the headquarters seat except with the express consent of, and under conditions approved by, the Secretary General.

Article 6

(1) The appropriate Austrian authorities shall exercise due diligence to ensure that the tran-

gewährleisten, daß die Ruhe im Amtssitzbereich nicht durch Personen oder Personengruppen gestört wird, die ihn ohne Erlaubnis zu betreten versuchen oder in der unmittelbaren Umgebung des Amtssitzbereiches Unruhe stiften; sie werden ferner an den Grenzen des Amtssitzbereiches den zu diesem Zweck erforderlichen Polizeischutz beistellen.

(2) Wenn dies vom Generalsekretär gewünscht wird, so werden die zuständigen österreichischen Behörden eine ausreichende Zahl von Polizisten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Amtssitzbereich beistellen.

(3) Die zuständigen österreichischen Behörden werden alle entsprechenden Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile des Amtssitzbereiches nicht beeinträchtigt werden und die Erfüllung der Aufgaben, denen der Amtssitzbereich dient, nicht durch irgendeine Verwendung der Grundstücke oder der Gebäude in der Umgebung derselben erschwert wird. Die OEL wird ihrerseits alle entsprechenden Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile der in der Umgebung des Amtssitzbereiches liegenden Grundstücke nicht durch irgendeine Verwendung des Geländes oder der Gebäude des Amtssitzbereiches beeinträchtigt werden.

Artikel 7

Die Regierung anerkennt die Rechtspersönlichkeit der OEL und im besonderen ihre Fähigkeit:

- a) Verträge zu schließen;
- b) bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen; und
- c) gerichtliche Verfahren anhängig zu machen.

Artikel 8

Die Regierung anerkennt das Recht der OEL, in ihrem Amtssitzbereich oder, mit Zustimmung der Regierung, sonstwo in der Republik Österreich Tagungen einzuberufen.

Artikel 9

Die OEL und ihr Eigentum, wo immer es liegt und in wessen Händen es sich befindet, ist von jeglicher Jurisdiktion befreit, es sei denn, daß die OEL in einem besonderen Fall ausdrücklich auf ihre Immunität verzichtet hat. Es besteht jedoch Einverständnis, daß der Verzicht sich nicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstrecken kann.

quietly of the headquarters seat is not disturbed by any person or group of persons attempting unauthorized entry into or creating disturbances in the immediate vicinity of the headquarters seat, and shall provide on the boundaries of the headquarters seat such police protection as may be required for these purposes.

(2) If so requested by the Secretary General, the appropriate Austrian authorities shall provide a sufficient number of police for the preservation of law and order in the headquarters seat.

(3) The appropriate Austrian authorities shall take all reasonable steps to ensure that the amenities of the headquarters seat are not prejudiced and that the purposes for which the headquarters seat is required are not obstructed by any use made of the land or buildings in the vicinity of the headquarters seat. OPEC shall take all reasonable steps to ensure that the amenities of the land in the vicinity of the headquarters seat are not prejudiced by any use made of the land or buildings in the headquarters seat.

Article 7

The Government recognizes the juridical personality of OPEC and, in particular, its capacity:

- a) To contract;
- b) To acquire and dispose of movable and immovable property; and
- c) To institute legal proceedings.

Article 8

The Government recognizes the right of OPEC to convene meetings within the headquarters seat or, with the concurrence of the Government, elsewhere in the Republic of Austria.

Article 9

OPEC and its property, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of legal process except in so far as in any particular case OPEC shall have expressly waived its immunity. It is, however, understood that no waiver of immunity shall extend to any measure of execution.

1068 der Beilagen

5

Artikel 10

Das Eigentum der OEL, wo immer es liegt und in wessen Händen es sich befindet, ist vor jeder Durchsuchung, Requisition, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstigen Form von Zwangsmaßnahmen der Vollzugs-, Verwaltungs-, Gerichts- oder gesetzgebenden Behörden geschützt.

Artikel 11

Die Archive der OEL sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 12

(1) Die OEL, ihre Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind von jeder Form von Besteuerung befreit; eine solche Steuerbefreiung bezieht sich jedoch nicht auf den Eigentümer oder Bestandgeber des von der OEL in Bestand genommenen Eigentums.

(2) Sofern die Regierung aus wichtigen verwaltungsmäßigen Erwägungen außerstande sein sollte, der OEL Befreiungen von indirekten Steuern zu gewähren, die einen Teil der Kosten der Waren oder Dienstleistungen darstellen, die von der OEL gekauft bzw. für sie erbracht wurden, Miet- und Pachtzinse eingeschlossen, wird die Regierung der OEL für solche Steuern durch Bezahlung von Pauschalbeträgen, die von der Regierung und von der OEL einvernehmlich festgelegt werden, von Zeit zu Zeit Rückerstattung leisten. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die OEL in bezug auf kleinere Käufe keine Rückerstattung fordern wird. In bezug auf diese Steuern wird die OEL jederzeit zumindest die gleichen Befreiungen und Erleichterungen genießen, die der österreichischen staatlichen Verwaltung oder den bei der Republik Österreich beglaubigten Leitern diplomatischer Vertretungen gewährt werden, je nachdem, welche günstiger sind. Es besteht jedoch weiters Einverständnis darüber, daß die OEL nicht Befreiung von solchen Steuern fordern wird, die tatsächlich nur ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen.

(3) Alle Rechtsgeschäfte, an denen die OEL beteiligt ist, und alle Urkunden über solche sind von allen Abgaben, Beurkundungs- und Gerichtsgebühren befreit.

(4) Gegenstände, die von der OEL für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(5) Die OEL ist hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihren amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

Article 10

The property of OPEC, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from search, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference, whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

Article 11

The archives of OPEC shall be inviolable wherever located.

Article 12

(1) OPEC, its assets, income and other property shall be exempt from all forms of taxation, provided, however, that such tax exemption shall not extend to the owner or lessor of any property rented by OPEC.

(2) In so far as the Government, for important administrative considerations, may be unable to grant to OPEC exemption from indirect taxes which constitute part of the cost of goods purchased by or services rendered to OPEC, including rentals, the Government shall reimburse OPEC for such taxes by the payment, from time to time, of lump sums to be agreed upon by the Government and OPEC. It is, however, understood that OPEC will not claim reimbursement with respect to minor purchases. With respect to such taxes, OPEC shall at all times enjoy at least the same exemptions and facilities as are granted to Austrian governmental administrations or to chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria, whichever are the more favourable. It is further understood that OPEC will not claim exemption from taxes which are in fact no more than charges for public utility services.

(3) All transactions to which OPEC is a party, and all documents recording such transactions, shall be exempt from all taxes, recording fees, and documentary taxes.

(4) Articles imported or exported by OPEC for official purposes shall be exempt from customs duties and other levies, and from prohibitions and restrictions on imports and exports.

(5) OPEC shall be exempt from customs duties and other levies, prohibitions and restrictions on the importation of service automobiles, and spare parts thereof, required for its official purposes.

(6) Die Regierung wird über Ersuchen Zu- teilungen von Benzin und anderen Treibstoffen und Schmierölen für jeden derartigen von der OEL betriebenen Wagen in den Mengen vor- nehmen, die für deren Betrieb erforderlich sind, und zwar zu jenen Sondersätzen, die für diplo- matische Vertretungen in der Republik Öster- reich gelten.

(7) Die gemäß den Absätzen 4 und 5 einge- führten oder gemäß Absatz 6 von der Regierung bezogenen Gegenstände dürfen von der OEL in der Republik Österreich nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Einfuhr oder Erwerb verkauft werden, außer es wurde mit der Regierung etwas anderes vereinbart.

Artikel 13

Soweit dies mit internationalen Verträgen, Regelungen und Übereinkommen, die für die Regierung verbindlich sind, vereinbar ist, ge- nießt die OEL für ihren amtlichen Nachrichten- verkehr keine weniger vorteilhafte Behandlung, als sie von der Regierung irgendeiner anderen Organisation oder Regierung einschließlich deren diplomatischen Vertretungsbehörden hinsichtlich der Priorität und Gebührensätze für Postsen- dungen, Telegramme auf dem Draht- und Funk- weg und Bildtelegramme, Fernsehen, Telephon und andere Arten der Nachrichtenübermittlung sowie in bezug auf Pressetarife für Mitteilungen an Presse und Rundfunk gewährt werden.

Artikel 14

(1) Die amtlichen Mitteilungen, die an die OEL oder einen ihrer Angestellten im Amtssitz- bereich gerichtet sind, sowie die von der OEL abgehenden amtlichen Mitteilungen, auf welchem Wege und in welcher Form immer sie über- mittelt werden, unterliegen keiner Zensur und dürfen auch sonst nicht abgefangen oder in ihrem vertraulichen Charakter verletzt werden.

(2) Die OEL ist befugt, Codes zu benützen und ihre Korrespondenz und sonstigen amtlichen Mitteilungen durch Kurieri oder versiegelt abzu- senden und zu empfangen; auf diese finden die- selben Privilegien und Immunitäten Anwendung wie auf diplomatische Kuriere und Sendungen.

Artikel 15

(1) Die OEL kann, ohne irgendwelchen Kon- trollen oder Vorschriften unterworfen zu sein, für amtliche Zwecke unbehindert

- a) jegliche Zahlungsmittel auf gesetzlich zu- lässigem Wege erwerben, besitzen und über sie verfügen;
- b) über Guthaben in jeder beliebigen Währung verfügen;

(6) The Government shall, if requested, grant allotments of gasoline or other fuels and lubricat- ing oils for each such automobile operated by OPEC in such quantities as are required for its work and at such special rates as may be established for diplomatic missions in the Repub- lic of Austria.

(7) Articles imported in accordance with paragraphs (4) and (5) or obtained from the Government in accordance with paragraph (6) of this article, shall not be sold by OPEC in the Republic of Austria within two years of their importation or acquisition, unless otherwise agreed upon by the Government.

Article 13

OPEC shall enjoy, as far as may be compatible with any international conventions, regulations and arrangements to which the Government is a party, for its official communications, treat- ment not less favourable than that accorded by the Government to any other organization or government, including diplomatic missions of such other government, in the matter of priori- ties and rates for mails, cables, telegrams, radio- grams, telephotos, television, telephone and other communications, and press rates for infor- mation to press and radio.

Article 14

(1) All official communications directed to OPEC, or to any of its officials at the head- quarters seat, and all outward official communica- tions of OPEC, by whatever means or in whatever form transmitted, shall be immune from censorship and from any other form of interception or interference with their privacy.

(2) OPEC shall have the right to use codes and to dispatch and receive correspondence and other official communications by courier or in sealed bags, which shall have the same privileges and immunities as diplomatic couriers and bags.

Article 15

(1) Without being subject to any controls or regulations of any kind, OPEC may freely for official purposes:

- a) Purchase any currencies through authorized channels and hold and dispose of them;
- b) Operate accounts in any currency;

1068 der Beilagen

7

- c) Kapitalien und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Wege erwerben, besitzen und darüber verfügen; und
- d) ihre Kapitalien, Wertpapiere und Zahlungsmittel in die Republik Österreich oder aus der Republik Österreich in jedes Land oder aus jedem Land oder innerhalb der Republik Österreich transferieren.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Schilling-Beträge, die den österreichischen Vorschriften über Sperrguthaben unterliegen, keine Anwendung; sie berühren auch nicht die jeweils geltenden zwischenstaatlichen Zahlungs-(Verrechnungs)abkommen der Republik Österreich.

Artikel 16

Jeder von der OEL eingerichtete oder unter ihrer Aufsicht geführte Pensions- oder Fürsorgefonds genießt in der Republik Österreich über Antrag der OEL Rechtsfähigkeit, und es gelten für ihn die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Privilegien wie für die OEL selbst.

Artikel 17

Die OEL ist von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit, und die Angestellten der OEL werden von der Regierung nicht verhalten, solchen Einrichtungen anzugehören.

Artikel 18

Die Regierung trifft die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, um es jedem Angestellten der OEL, der an Sozialversicherungseinrichtungen der OEL nicht teilhat, über Ersuchen der OEL zu ermöglichen, einer Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich beizutreten. Die OEL hat unter zu vereinbarenden Bedingungen soweit wie möglich Vorsorge dafür zu treffen, daß die an Ort und Stelle aufgenommenen oder vorübergehend angestellten Angehörigen ihres Personals, denen sie nicht einen Sozialversicherungsschutz zuteilt werden läßt, der dem nach österreichischem Recht gewährten zumindest gleichwertig ist, Mitglieder einer österreichischen Sozialversicherungseinrichtung werden können.

Artikel 19

(1) Die Regierung wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den nachstehend angeführten Personen die Einreise nach und den Aufenthalt in Österreich zu erleichtern, und wird ihrer Ausreise aus österreichischem Gebiet keine Hindernisse in den Weg legen und dafür sorgen, daß sie bei ihren Reisen zum und vom Amtssitzbereich nicht behindert werden, sowie ihnen während der Reise jeden erforderlichen Schutz zuteilt werden lassen:

- c) Purchase through authorized channels, hold and dispose of funds and securities; and
- d) Transfer its funds, securities and currencies to or from the Republic of Austria, to or from any other country, or within the Republic of Austria.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to amounts in Austrian currency, which are subject to the Austrian regulations concerning blocked accounts, nor shall they affect any international payments agreements of the Republic of Austria which are in force.

Article 16

Any pension fund or provident fund established by or conducted under the authority of OPEC shall enjoy legal capacity in the Republic of Austria if OPEC so requests, and shall enjoy the same exemptions, immunities and privileges as OPEC itself.

Article 17

OPEC shall be exempt from all compulsory contributions to, and officials of OPEC shall not be required by the Government to participate in, any social security scheme of the Republic of Austria.

Article 18

The Government shall make such provision as may be necessary to enable any official of OPEC who is not afforded social security coverage by OPEC to participate, if OPEC so requests, in any social security scheme of the Republic of Austria. OPEC shall, insofar as possible, arrange, under conditions to be agreed upon, for the participation in the Austrian social security system of those locally recruited or temporarily employed members of its staff to whom it does not grant social security protection at least equivalent to that offered under Austrian law.

Article 19

(1) The Government shall take all necessary measures to facilitate the entry into, and sojourn in Austrian territory and shall place no impediment in the way of the departure from Austrian territory of the persons listed below, shall ensure that no impediment is placed in the way of their transit to or from the headquarters seat and shall afford them any necessary protection in transit:

- a) Vertretern der Mitgliedstaaten und deren Familien;
- b) Gouverneuren und deren Familien;
- c) Angestellten der OEL, deren Familien und sonstigen Haushaltsangehörigen;
- d) Personen, die keine Angestellten der OEL sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie von der OEL ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen der OEL, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfsorganen der OEL arbeiten, sowie deren Ehegatten;
- e) Vertretern von Staaten, die nicht Mitglieder der OEL sind, die gemäß den von der OEL festgelegten Vorschriften zu den von der OEL abgehaltenen Tagungen als Beobachter entsandt werden; und
- f) Vertretern anderer Organisationen oder anderen Personen, die von der OEL in amtlicher Obliegenheit in den Amtssitzbereich eingeladen werden.

(2) Die von den in diesem Artikel angeführten Personen benötigten Sichtvermerke werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt.

- a) Representatives of Member Countries and their families;
- b) Governors and their families;
- c) Officials of OPEC, their families and other members of their households;
- d) Persons, other than officials of OPEC, performing missions authorized by OPEC or serving on specialized organs of OPEC, working parties or other subsidiary bodies of OPEC, and their spouses;
- e) Representatives of States which are not Members of OPEC who are sent as observers, in accordance with rules adopted by OPEC, to meetings convened by OPEC; and
- f) Representatives of other organizations or other persons invited by OPEC to the headquarters seat on official business.

(2) Visas which may be required by persons referred to in this article shall be granted without charge as promptly as possible.

Artikel 20

Vertreter der Mitgliedstaaten, Gouverneure und gemäß den Vorschriften der OEL zu den von der OEL abgehaltenen Tagungen als Beobachter entsandte Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder der OEL sind, genießen unbeschadet etwaiger anderer ihnen während der Ausübung ihrer Funktionen und auf ihren Reisen zum und vom Amtssitzbereich zustehender Privilegien und Immunitäten in und gegenüber der Republik Österreich folgende Privilegien und Immunitäten:

- a) Schutz für ihre Person, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder vor persönlicher Verhaftung oder Anhaftung und vor Beschlagnahme ihres privaten Gepäcks;
- b) Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen solche Funktionen nicht mehr ausüben;
- c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Dokumente;
- d) das Recht, Codes zu benützen und Schriftstücke und Korrespondenz durch Kurier oder versiegelt abzusenden oder zu empfangen;

Article 20

Representatives of Member Countries, Governors and representatives of States which are not Members of OPEC who are sent as observers, in accordance with rules adopted by OPEC, to meetings convened by OPEC shall, without prejudice to any other privileges and immunities which they may enjoy while exercising their functions and during their journeys to and from the headquarters seat, enjoy within and with respect to the Republic of Austria, the following privileges and immunities:

- a) Immunity in respect to themselves, their spouses and dependent children from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage;
- b) Immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of all acts done by them, in the performance of their official function, such immunity to continue notwithstanding that the persons may no longer be engaged in the performance of such functions;
- c) Inviolability of all papers and documents;
- d) The right to use codes and to dispatch or receive papers and correspondence by courier or in sealed bags;

1068 der Beilagen

9

- | | |
|---|--|
| e) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländerregistrierung und vom nationalen Dienst für sich selbst, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder; | e) Exemption, in respect of themselves, their spouses and dependent children from immigration restrictions, alien registration and national service obligations; |
| f) die gleichen Privilegien in bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen, wie sie die Regierung den Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission einräumt; und | f) The same privileges with respect to currency and exchange restrictions as the Government accords to representatives of foreign Governments on temporary official missions; and |
| g) die gleichen Immunitäten und Erleichterungen in bezug auf ihr privates und Dienstgepäck, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich einräumt. | g) The same immunities and facilities with respect to their personal and official baggage as the Government accords to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria. |

Artikel 21

Die auf Grund des Artikels 20 eingeräumten Privilegien und Immunitäten werden den Betreffenden nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um die unabhängige Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der OEL zu gewährleisten. Demzufolge obliegt einem Mitgliedstaat sowie jedem Staat, der Beobachter entsendet, die Immunität seiner Vertreter oder des vom betreffenden Staat ernannten Gouverneurs in jedem Falle aufzuheben, in dem nach Beurteilung des Mitgliedstaates die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit hemmen würde und in dem sie ohne Nachteil für die Zwecke, für die sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

Artikel 22

Angestellte der OEL genießen in und gegenüber der Republik Österreich folgende Privilegien und Immunitäten:

- | | |
|--|--|
| a) Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Angestellte der OEL sind; | a) Immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them, in their official capacity; such immunity to continue notwithstanding that the persons concerned may have ceased to be officials of OPEC; |
| b) Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks; | b) Immunity from seizure of their personal and official baggage; |
| c) Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks und, falls der Angestellte unter Artikel 23 fällt, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks; | c) Immunity from inspection of official baggage, and, if the official comes within the scope of Article 23, immunity from inspection of personal baggage; |
| d) Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegenüsse, die sie von der OEL für gegenwärtige oder frühere Dienste oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der OEL erhalten; | d) Exemption from taxation in respect of the salaries, emoluments, indemnities and pensions paid to them by OPEC for services past or present or in connexion with their service with OPEC; |

The privileges and immunities accorded by Article 20 are conferred, not for the personal benefit of the individuals themselves, but in order to safeguard the independent exercise of their functions in connexion with OPEC. Consequently, it is incumbent upon a Member Country as well as upon any State sending observers to waive the immunity of any of its representatives or of the Governor nominated by the respective State, in any case where, in the judgment of the Member Country, the immunity would impede the course of justice and where it can be waived without prejudice to the purposes for which it was accorded.

Article 21

Officials of OPEC shall enjoy within and with respect to the Republic of Austria the following privileges and immunities:

- | |
|--|
| a) Immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them, in their official capacity; such immunity to continue notwithstanding that the persons concerned may have ceased to be officials of OPEC; |
| b) Immunity from seizure of their personal and official baggage; |
| c) Immunity from inspection of official baggage, and, if the official comes within the scope of Article 23, immunity from inspection of personal baggage; |
| d) Exemption from taxation in respect of the salaries, emoluments, indemnities and pensions paid to them by OPEC for services past or present or in connexion with their service with OPEC; |

- | | |
|---|--|
| <p>e) Befreiung von jeder Art Besteuerung von Einkommen, die aus Quellen außerhalb der Republik Österreich stammen;</p> <p>f) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländerregistrierung für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige;</p> <p>g) die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, letztere jedoch nur unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der OEL ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben;</p> <p>h) den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und sonstige Haushaltsangehörige, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich in Zeiten internationaler Krisen einräumt;</p> <p>i) das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten und danach die notwendigen Ergänzungen; (ii) im Zeitpunkt der ersten Niederlassung zwei Kraftwagen; Zollgebühren müssen jedoch bezahlt werden, wenn diese in der Republik Österreich innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren verkauft werden; der Zeitraum wird vom Zeitpunkt der Einfuhr an gerechnet; (iii) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind; die OEL ist berechtigt, ein eigenes „Commissary“ einzurichten oder es werden ihre Angestellten Zugang zu einem der in Wien bestehenden „Commissaries“ erhalten; zur Regelung der Ausübung dieser Rechte wird ein Zusatzabkommen abgeschlossen werden. | <p>e) Exemption from any form of taxation on income derived by them from sources outside the Republic of Austria;</p> <p>f) Exemption, with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households from immigration restrictions and alien registration;</p> <p>g) Freedom to acquire or maintain within the Republic of Austria or elsewhere foreign securities, foreign currency accounts, and other movable and under the same conditions applicable to Austrian nationals immovable property; and at the termination of their OPEC employment, the right to take out of the Republic of Austria through authorized channels without prohibition, or restriction, their funds in the same currency and up to the same amounts as they had brought into the Republic of Austria.</p> <p>h) The same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as the Government accords in time of international crises to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria; and</p> <p>i) The right to import for personal use, free of duty and other levies, prohibitions and restrictions on imports:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Their furniture and effects in one or more separate shipments, and thereafter to import necessary additions to the same; (ii) At the time of first installation two cars; however, customs duties are to be paid if they are sold in the Republic of Austria within a period of two years, the lapse of time being counted from the date of importation; (iii) Limited quantities of certain articles for personal use or consumption and not for gift or sale; OPEC shall enjoy the right to establish a commissary of its own or its officials shall have access to one of the existing commissaries in Vienna; a supplemental agreement shall be concluded to regulate the exercise of these rights. |
|---|--|

1068 der Beilagen

11

Artikel 23

Neben den in Artikel 22 angeführten Privilegien und Immunitäten werden

- a) dem Generalsekretär die Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für sich selbst, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder gewährt, die Botschaftern, die Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden sind, eingeräumt werden;
- b) dem Stellvertretenden Generalsekretär, den Abteilungsleitern, den Höheren Angestellten sowie jenen weiteren Kategorien von Angestellten, die vom Generalsekretär mit Zustimmung der Regierung im Hinblick auf ihre verantwortliche Stellung in der OEL namhaft gemacht werden, die gleichen Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eingeräumt, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich einräumt.

Artikel 24

(1) Personen, die keine Angestellten der OEL sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie von der OEL ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen der OEL, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfsorganen der OEL arbeiten, und Vertreter anderer Organisationen oder sonstige Personen, die von der OEL in amtlichen Obliegenheiten in den Amtssitzbereich eingeladen werden, genießen unbeschadet sonstiger Privilegien und Immunitäten, die ihnen aus anderen Gründen zustehen, Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gesetzten Handlungen.

(2) Weiters genießen sie den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und sonstige Haushaltsangehörige, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich in Zeiten internationaler Krisen einräumt.

(3) In jenen Fällen, in denen der Anfall irgend einer Steuer vom Aufenthalt abhängt, werden Zeiträume, während derer sich die in Absatz 1 genannten Personen in der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiträume angesehen.

Artikel 25

(1) Die auf Grund der Artikel 22, 23 und 24 gewährten Privilegien und Immunitäten werden

Article 23

In addition to the privileges and immunities specified in Article 22:

- a) The Secretary General shall be accorded in respect of himself, his spouse and his dependent children, the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded to ambassadors who are chiefs of mission;
- b) The Deputy Secretary General, the Chiefs of the Departments, Senior Officers and such additional categories of officials as may be designated, in agreement with the Government, by the Secretary General on the ground of the responsibilities of their positions in OPEC the same privileges and immunities, exemptions and facilities as the Government accords to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria.

Article 24

(1) Persons, other than officials of OPEC, performing missions authorized by OPEC or serving on specialized organs of OPEC, working parties or other subsidiary bodies of OPEC and representatives of other organizations or other persons invited by OPEC to the headquarters seat on official business shall, without prejudice to any other privileges and immunities which they may enjoy for other reasons, enjoy immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them in direct connexion with their official business.

(2) They shall further enjoy the same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as the Government accords in time of international crises to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria.

(3) Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the persons referred to in paragraph 1 may be present in the Republic of Austria for the discharge of their duties shall not be considered as periods of residence.

Article 25

(1) The privileges and immunities accorded by Articles 22, 23 and 24 are conferred in the

den Betreffenden im Interesse der OEL und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt. Deshalb obliegt es der Organisation, die Immunität jedes ihrer Angestellten oder von Personen, die unter die Bestimmungen des Artikels 24 fallen, in allen Fällen aufzuheben, in denen sie den Lauf der Gerechtigkeit hemmt und ohne Beeinträchtigung der Interessen der OEL aufgehoben werden kann. In jedem Falle, in dem diese Privilegien und Immunitäten in Frage stehen, hat der betreffende Angestellte oder eine andere betroffene Person sofort an den Generalsekretär Bericht zu erstatten, der gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gouverneursrat darüber entscheidet, ob sie aufgehoben werden sollen. Im Falle des Generalsekretärs hat die Konferenz der OEL das Recht, die Immunitäten aufzuheben.

(2) Die OEL und deren Angestellte werden jederzeit mit den zuständigen österreichischen Behörden zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Vollziehung der Gesetze der Republik Österreich zu erleichtern und jeden Mißbrauch im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien und Immunitäten zu verhindern.

Artikel 26

Allen von der OEL beschäftigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich werden die Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die im Rahmen dieses Abkommens gewährt werden, so weit eingeräumt, als sie den von der Regierung anerkannten Regeln des Völkerrechts entsprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Artikel 17 auf keinen und der Artikel 22 d) auf jeden Fall auf Angestellte der OEL, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, anzuwenden sind. Sie haben darüber hinaus Zugang zu dem „Commissary“, das gemäß Artikel 22 lit. i (iii) eingerichtet wird, wobei die Ausübung dieses Rechts durch das in der genannten Bestimmung vorgesehene Zusatzabkommen geregelt werden wird.

Artikel 27

(1) Die OEL wird der Regierung eine Liste der in den Artikeln 20, 22 und 24 genannten Personen übermitteln und diese nach Bedarf von Zeit zu Zeit revidieren.

(2) Die Regierung wird den im Artikel 22 genannten Personen einen Identitätsausweis, der mit dem Lichtbild des Inhabers versehen ist, ausstellen. Dieser Ausweis dient zur Legitimierung des Inhabers gegenüber allen österreichischen Behörden.

interest of OPEC and not for the personal benefit of the individuals themselves. Consequently, it is incumbent upon the Organization to waive the immunity of any of its officials or of any person covered by the provision of Article 24 in all cases where the immunity impedes the course of justice and where it can be waived without prejudice to the interest of OPEC. In any case where these privileges and immunities arise, the official or other person involved shall immediately report to the Secretary General, who shall decide, in consultation, where appropriate, with the Board of Governors, whether they shall be waived. In the case of the Secretary General, the Conference of OPEC shall have the right to waive immunities.

(2) OPEC and its officials shall co-operate at all times with the appropriate Austrian authorities to facilitate the prompt execution of the laws of the Republic of Austria and to prevent the occurrences of any abuses in connexion with the privileges and immunities accorded by this Agreement.

Article 26

All persons of Austrian citizenship and all stateless persons resident in Austria and employed by OPEC shall enjoy the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded by this Agreement to the extent recognized by international law as accepted by the Government, provided, however, that Article 17 shall not and Article 22 (d) shall, in any event, apply to officials of OPEC who are Austrian citizens or who are stateless persons resident in Austria. They shall also have access to the commissary established in accordance with Article 22 paragraph i subparagraph (iii), the exercise of this right being regulated by the supplemental agreement provided for in that subparagraph.

Article 27

(1) OPEC shall communicate to the Government a list of persons within the scope of Articles 20, 22 and 24 and shall revise such list from time to time as may be necessary.

(2) The Government shall furnish persons within the scope of Article 22 with an identity card bearing the photograph of the holder. This card shall serve to identify the holder in relation to all Austrian authorities.

Artikel 28

Der Generalsekretär trifft alle Vorkehrungen dafür, daß mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien oder Immunitäten kein Mißbrauch getrieben wird. Falls die Regierung der Ansicht ist, daß mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien oder Immunitäten Mißbrauch getrieben wurde, wird der Generalsekretär über Ersuchen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich Rücksprache pflegen, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt. Führen derartige Rücksprachen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu keinem für die Regierung und den Generalsekretär befriedigenden Ergebnis, dann kann die Angelegenheit von jeder Partei einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden; von diesen ist einer vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich, einer vom Generalsekretär und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Falls sich das Schiedsgericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Antrages, die Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterwerfen, konstituiert, wird die Ernennung der noch nicht bestimmten Schiedsrichter auf Ersuchen der Regierung oder der OEL vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes vorgenommen.

Artikel 29

Alle zwischen der Regierung und der OEL über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehenden Streitigkeiten sind auf Antrag einer der beiden Parteien einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterbreiten. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern; von diesen ist einer vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich, einer vom Generalsekretär und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Falls sich das Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Antrages, die Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterwerfen, konstituiert, wird die Ernennung der noch nicht bestimmten Schiedsrichter auf Ersuchen der Regierung oder der OEL vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes vorgenommen.

Artikel 30

(1) Dieses Abkommen tritt nach einem Notenaustausch zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem hiefür durch Beschuß der Konferenz der OEL gehörig bevollmächtigten Generalsekretär in Kraft.

Article 28

The Secretary General shall take every precaution to ensure that no abuse of a privilege or immunity conferred by this Agreement shall occur. Should the Government consider that abuse of a privilege or immunity conferred by this Agreement has occurred, the Secretary General shall upon request, consult with the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria to determine whether any such abuse has occurred. If such consultations fail to achieve within a reasonable time a result satisfactory to the Government and to the Secretary General, the matter may be referred by either party for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be chosen by the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria, one to be chosen by the Secretary General and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. If the tribunal is not constituted within three months from the date of the request made for the submission of the dispute to arbitration, the appointment of the arbitrators not yet designated shall be made by the President of the International Court of Justice at the request of the Government or of OPEC.

Article 29

Any dispute which may arise between the Government and OPEC as to the interpretation or application of this Agreement, shall, at the request of either of them, be referred to arbitration. The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators: one to be chosen by the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria, one to be chosen by the Secretary General and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. If the tribunal is not constituted within six months from the date of the request made for the submission of the dispute to arbitration, the appointment of the arbitrators not yet designated shall be made by the President of the International Court of Justice at the request of the Government or of OPEC.

Article 30

(1) This Agreement shall enter into force upon an exchange of notes between the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria and the Secretary General duly authorized thereto by Resolution of the Conference of OPEC.

14

1068 der Beilagen

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das „Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder“ vom 24. Juni 1965 außer Kraft.

(3) Beratungen über die Abänderung dieses Abkommens werden über Ersuchen der Regierung oder der OEL aufgenommen. Jede derartige Abänderung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Die Auslegung dieses Abkommens hat im Geiste seines obersten Ziels zu erfolgen, das darin besteht, die OEL in die Lage zu versetzen, an ihrem Amtssitz in der Republik Österreich die ihr gestellten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen und ihrer Zweckbestimmung nachzukommen.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Vertreter der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien in zweifacher Ausfertigung, den 18. Februar 1974, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise maßgebend sind.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschläger m. p.

Für die Organisation der erdölexportierenden Länder:

Dr. A. Khene m. p.

(2) Upon the entry into force of this Agreement the "Agreement between the Republic of Austria and the Organization of the Petroleum Exporting Countries regarding the Headquarters of the Organization of the Petroleum Exporting Countries" of June 24, 1965, ceases to be in force.

(3) Consultations with respect to modification of this Agreement shall be entered into at the request of the Government or OPEC. Any such modification shall be by mutual consent.

(4) This Agreement shall be construed in the light of its primary purpose of enabling OPEC at its headquarters in the Republic of Austria fully and efficiently to discharge its responsibilities and fulfill its purposes.

IN WITNESS THEREOF, the respective representatives of the Republic of Austria and of the Organization of the Petroleum Exporting Countries have signed this Agreement.

DONE in duplicate in Vienna, this day of February 18 of 1974, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Republic of Austria:

Rudolf Kirchschläger m. p.

For the Organization of the Petroleum Exporting Countries:

Dr. A. Khene m. p.

1068 der Beilagen

15

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 18. Februar 1974

Exzellenz!

Bezugnehmend auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder, das ich heute unterzeichnet habe, beeöhre ich mich vorzuschlagen, daß

1. die in Artikel 12 Absatz 7 erwähnten Gegenstände unentgeltlich nur zugunsten internationaler Organisationen oder wohltätiger Einrichtungen veräußert werden dürfen;

2. im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen und im Hinblick auf die österreichische Praxis die Republik Österreich den in Artikel 26 des Abkommens erwähnten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gesetzten Handlungen gewähren wird;

3. in Übereinstimmung mit der Praxis der Republik Österreich, die dem Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, dem Österreich angehört, entspricht, in der Republik Österreich akkreditierte diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist, und

Einverständnis darüber besteht, daß dieselbe Beschränkung auf alle Personen anzuwenden ist, denen dieses Abkommen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich gewährt werden;

4. Personen, auf die sich dieses Abkommen bezieht, die jedoch weder österreichische Staatsbürger noch Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, keinen Vorteil aus den österreichischen Bestimmungen über Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe ziehen werden;

5. vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 lit. g des Abkommens Angestellten der OEL und Personen, die keine Angestellten der OEL sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie von der OEL ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen der OEL, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfsorganen der OEL arbeiten, gestattet sein soll, über die durch das Abkommen gewährten Erleichterungen hinaus Transfers in

THE FEDERAL MINISTER
FOR FOREIGN AFFAIRS

Vienna, February 18, 1974

Excellency,

With reference to the Agreement between the Organization of the Petroleum Exporting Countries and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the Organization of the Petroleum Exporting Countries, to which I have this day affixed my signature, I have the honour to propose that:

(1) The articles mentioned in paragraph (7) of Article 12 of the Agreement may be disposed of without charge only for the benefit of international organizations or charitable institutions;

(2) Having regard to Article 38 (1) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations and to the practice of Austria, the Republic of Austria will accord persons referred to in Article 26 of the Agreement—persons of Austrian citizenship and stateless persons resident in Austria—only the immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them in direct connexion with their official business;

(3) In accordance with the practice of the Republic of Austria which is in conformity with Article 42 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations to which Austria is a party, diplomatic agents accredited to the Republic of Austria may not practise for personal profit any professional or commercial activity. It is understood that the same restriction shall apply to all persons to whom the Agreement accords the same privileges and immunities as are accorded to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria;

(4) Persons to whom the Agreement applies, who are not Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, shall not benefit from Austrian regulations governing family and maternity allowances;

(5) Without prejudice to the provision of Article 22 (g) of the Agreement, officials of OPEC and persons, other than officials of OPEC, performing missions authorized by OPEC or serving on specialized organs of OPEC, working parties or other subsidiary bodies of OPEC shall be allowed, over and above the facilities granted by the Agreement, to make transfers to other countries up to a maximum amount of one

16

1068 der Beilagen

andere Länder bis zu einem Maximalbetrag von 1000 US-Dollar (eintausend) pro Jahr zu Lasten von Schillingguthaben durchzuführen, die in ihren Namen bei österreichischen Kreditinstituten unterhalten werden und den vorgenannten Personen, die Transfers in österreichischer Währung vorzunehmen wünschen, die den oben erwähnten Betrag überschreiten, solche Transfers von den österreichischen Behörden bis zur Höhe aller Gehälter, die die betreffende Person vorher in österreichischer Währung von der OEL erhalten hat, genehmigt werden, vorausgesetzt, daß die OEL zustimmt, daß der zu transferierende Betrag von den transferierbaren Guthaben der OEL in österreichischer Währung abgezogen wird.

Sollte die OEL diesem Vorschlag zustimmen, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der OEL darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochschätzung.

Rudolf Kirchschläger m. p.

Seiner Exzellenz
Dr. Abderrahman K h e n e
Generalsekretär der Organisation
der erdölexportierenden Länder

W i e n

thousand U. S. dollars (U. S. \$ 1,000.00) per year, to the debit of accounts in Austrian Schilling held in their names at Austrian credit institutions; if the afore-mentioned persons wish to make Austrian currency transfers exceeding the amount mentioned above, such transfers shall be authorized by the Austrian authorities up to the amount of all salary previously received in Austrian currency by the person concerned from OPEC, provided that OPEC agrees that the amount to be transferred shall be deducted from transferable Austrian currency balances of OPEC.

If OPEC agrees to this proposal, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between OPEC and the Republic of Austria, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Rudolf Kirchschläger m. p.

His Excellency
Dr. Abderrahman K h e n e
Secretary General of the
Organization of the Petroleum
Exporting Countries
Vienna

(Übersetzung)

ORGANIZATION OF THE
PETROLEUM EXPORTING COUNTRIES
Secretary General

Vienna, 18 February, 1974

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your note of 18 February, 1974, which reads as follows:

"With reference to the Agreement between the Organization of the Petroleum Exporting Countries and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the Organization of the Petroleum Exporting Countries, to which I have this day affixed my signature, I have the honour to propose that:

(1) The articles mentioned in paragraph (7) of Article 12 of the Agreement may be disposed of without charge only for the benefit of international organizations or charitable institutions;

(2) Having regard to Article 38 (1) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations and to the practice of Austria, the Republic of Austria will accord persons referred to in Article 26 of the Agreement—persons of Austrian citizenship and stateless persons resident in Austria—only the immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them in direct connexion with their official business;

(3) In accordance with the practice of the Republic of Austria which is in conformity with Article 42 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations to which Austria is a party, diplomatic agents accredited to the Republic of Austria may not practise for personal profit any professional or commercial activity. It is understood that the same restriction shall apply to all persons to whom the Agreement accords the same privileges and immunities as are accorded to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria;

(4) Persons to whom the Agreement applies, who are not Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, shall not benefit from Austrian regulations governing family and maternity allowances;

(5) Without prejudice to the provision of Article 22 (g) of the Agreement, officials of

ORGANISATION DER
ERDÖLEXPORTIERENDEN LÄNDER
Der Generalsekretär

Wien, am 18. Februar 1974

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 18. Februar 1974 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Bezugnehmend auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder, das ich heute unterzeichne habe, beehe ich mich vorzuschlagen, daß

1. die in Artikel 12 Absatz 7 erwähnten Gegenstände unentgeltlich nur zugunsten internationaler Organisationen oder wohltätiger Einrichtungen veräußert werden dürfen;

2. im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen und im Hinblick auf die österreichische Praxis die Republik Österreich den in Artikel 26 des Abkommens erwähnten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gesetzten Handlungen gewähren wird;

3. in Übereinstimmung mit der Praxis der Republik Österreich, die dem Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, dem Österreich angehört, entspricht, in der Republik Österreich akkreditierte diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist, und

Einverständnis darüber besteht, daß dieselbe Beschränkung auf alle Personen anzuwenden ist, denen dieses Abkommen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich gewährt werden;

4. Personen, auf die sich dieses Abkommen bezieht, die jedoch weder österreichische Staatsbürger noch Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, keinen Vorteil aus den österreichischen Bestimmungen über Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe ziehen werden;

5. vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 lit. g des Abkommens Angestellten der

OPEC and persons, other than officials of OPEC, performing missions authorized by OPEC or serving on specialized organs of OPEC, working parties or other subsidiary bodies of OPEC shall be allowed, over and above the facilities granted by the Agreement, to make transfers to other countries up to a maximum amount of one thousand U.S. dollars (U. S. \$ 1,000.00) per year, to the debit of accounts in Austrian Schilling held in their names at Austrian credit institutions; if the afore-mentioned persons wish to make Austrian currency transfers exceeding the amount mentioned above, such transfers shall be authorized by the Austrian authorities up to the amount of all salary previously received in Austrian currency by the person concerned from OPEC, provided that OPEC agrees that the amount to be transferred shall be deducted from transferable Austrian currency balances of OPEC.

If OPEC agrees to this proposal, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between OPEC and the Republic of Austria, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement."

I have the honour to confirm that OPEC agrees with the above proposal and that your note and this reply will constitute an Agreement between OPEC and the Republic of Austria, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Dr. A. Khene m. p.
(Secretary General)

His Excellency
Dr. Rudolf Kirchschläger
Federal Minister for Foreign Affairs

Vienna

OEL und Personen, die keine Angestellten der OEL sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie von der OEL ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen der OEL, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfsorganen der OEL arbeiten, gestattet sein soll, über die durch das Abkommen gewährten Erleichterungen hinaus Transfers in andere Länder bis zu einem Maximalbetrag von 1000 US-Dollar (eintausend) pro Jahr zu Lasten von Schillingguthaben durchzuführen, die in ihren Namen bei österreichischen Kreditinstituten unterhalten werden und den vorgenannten Personen, die Transfers in österreichischer Währung vorzunehmen wünschen, die den oben erwähnten Betrag überschreiten, solche Transfers von den österreichischen Behörden bis zur Höhe aller Gehälter, die die betreffende Person vorher in österreichischer Währung von der OEL erhalten hat, genehmigt werden, vorausgesetzt, daß die OEL zustimmt, daß der zu transferierende Betrag von den transferierbaren Guthaben der OEL in österreichischer Währung abgezogen wird.

Sollte die OEL diesem Vorschlag zustimmen, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der OEL darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt."

Ich beehe mich zu bestätigen, daß die OEL diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der OEL darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochschätzung.

Dr. A. Khene m. p.
(Generalsekretär)

Seiner Exzellenz
Dr. Rudolf Kirchschläger
Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten

Wien

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende neue Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Das Abkommen enthält keine Bestimmungen verfassungsändernden oder verfassungergänzenden Charakters. Sein Inhalt ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erforderlich ist.

Die Organisation der erdölexportierenden Länder (OEL) (Organization of Petroleum Exporting Countries, OPEC) ist eine internationale Organisation, die im Jahre 1960 errichtet wurde. Ihr Ziel ist es, die Erdölpolitik ihrer Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und die Erdölinteressen dieser Staaten sowohl einzeln als auch gemeinsam zu sichern; ein Aufgabenbereich, der sich gerade anlässlich der jüngsten Ölkrise als von besonderer Wichtigkeit erwiesen hat. Der Organisation gehören zurzeit zwölf Staaten als Vollmitglieder an, u. zw.: Algerien, Ecuador, Indonesien, Irak, Iran, Katar, Kuwait, Libyen, Nigeria, Saudi-Arabien, Venezuela und die Vereinigten Arabischen Emirate. Gabon ist assoziiertes Mitglied der OEL.

Die wichtigsten Organe der Organisation der erdölexportierenden Länder sind eine Konferenz, die meist zweimal jährlich zusammentritt, ein Gouverneursrat, der aus je einem Delegierten jedes der Mitgliedstaaten besteht, und ein Sekretariat, das in fünf Abteilungen gegliedert ist und an dessen Spitze ein Generalsekretär steht. Die OEL zählt zu den öffentlichen internationalen Organisationen und unterhält offizielle Beziehungen zu den Vereinten Nationen.

Die Organisation der erdölexportierenden Länder ist zuerst in Genf ansässig gewesen. Sie ist jedoch im Jahre 1965 an die Bundesregierung mit dem Wunsch herangetreten, ihren Sitz nach

Wien zu verlegen. Die Bundesregierung hat diesem Begehr entsprochen, wobei zur Regelung der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen ein Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und der OEL geschlossen wurde (BGBI. Nr. 364/1965; vgl. die Erläuterungen zur diesbezüglichen Regierungsvorlage — 891 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP). Dieses Abkommen lehnte sich zum Teil an das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der IAEA (BGBI. Nr. 82/1958), zum Teil an das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen (BGBI. Nr. 248/1950) an. In gewissen Punkten — vor allem in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht — war der durch dieses Abkommen der OEL und ihren Angestellten gewährte Umfang von Begünstigungen geringer als bei der IAEA.

Im November 1971 nahm die OEL Kontakte mit den zuständigen österreichischen Stellen im Hinblick auf eine Novellierung gewisser Bestimmungen des Amtssitzabkommens auf, wofür sicherlich auch die Tatsache maßgebend war, daß mittlerweile das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) in Kraft getreten war (BGBI. Nr. 245/1967), das im Vergleich zum Amtssitzabkommen mit der OEL gleichfalls einen weiteren Umfang von Begünstigungen gewährte. Im Dezember 1972 richtete der Generalsekretär der OEL ein Schreiben an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, in dem er im Auftrage des Gouverneursrates der Organisation unter Berufung auf Art. 27 Abs. 2 des Amtssitzabkommens die Aufnahme von Beratungen über eine Änderung dieses Abkommens vorschlug. Er ersuchte hiebei die Bundesregierung, der OEL jene Vorteile einzuräumen, die anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen bereits eingeräumt wurden, u. zw. in besonderem die Befreiung von der Besteuerung der an die lokalen Angestellten bezahlten Gehälter und den Ge-

brauch eines Zollfreigeschäftes („Commissary shop“). Die gewünschten Verhandlungen wurden im Feber 1973 aufgenommen und führten im Jänner 1974 zu einer Einigung über den Wortlaut eines neuen Amtssitzabkommens. Infolge der zahlreichen Abänderungen erschien es zweckmäßig, anstelle einer Ergänzung zum bisherigen Amtssitzabkommen ein neues Abkommen auszuarbeiten und das frühere zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen außer Kraft treten zu lassen.

Die wesentlichen Änderungen des neuen Amtssitzabkommens mit der OEL stellen eine bloße Übernahme von Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen betreffend den Amtssitz der UNIDO dar, wobei die Anerkennung des Rechtes der OEL, innerhalb ihres Amtssitzbereiches eigene Rechtsvorschriften zu erlassen (Art. 4 Abs. 1), die Verpflichtung der Republik Österreich, Vorsorge zu treffen, daß die Ruhe und Ordnung im Amtssitzbereich nicht gestört wird (Art. 6), die Gleichstellung der OEL mit der IAEA und der UNIDO in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht (Art. 12), die weitgehende Gleichbehandlung der Angestellten der OEL mit jenen der UNIDO (Art. 22) mit dem Recht, ein eigenes „Commissary shop“ zu errichten oder eines der beiden in Wien bestehenden „Commissary shops“ (das der UNIDO oder das der IAEA) zu benützen, sowie die — allerdings mit erheblichen Einschränkungen — vorgesehene Ausdehnung der durch das Abkommen gewährten Vorrechte und Befreiungen auf bei der OEL beschäftigte österreichische Staatsbürger (Art. 26) hervorzuheben wären. Neu ist im vorliegenden Amtssitzabkommen ferner die Einbeziehung der Residenz des Generalsekretärs der OEL in die Definition des Amtssitzbereiches (Art. 1 lit. k).

Hinsichtlich der räumlichen Umschreibung des Amtssitzbereiches (Art. 1 lit. k) und der Errichtung eines „Commissary shop“ bzw. des Zuganges der Angestellten der OEL zu einem der in Wien bestehenden „Commissary shops“ [Art. 22 lit. i (iii)] sieht das Abkommen den Abschluß von Zusatzübereinkommen vor; gleiches ist analog zur IAEA und zur UNIDO in bezug auf die Rückvergütung der von der Organisation entrichteten Umsatzsteuerbeträge in Aussicht genommen.

Dem Amtssitzabkommen ist ebenso wie dem UNIDO-Amtssitzabkommen ein Notenwechsel, der Bestandteil des Abkommens ist, angegeschlossen und der unter anderem die österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich gewährte Befreiung von jeglicher Jurisdiktion auf Amtshandlungen einschränkt.

Im folgenden Besonderen Teil der Erläuterungen ist bei den einzelnen Artikeln jeweils an-

gegeben, ob sie unverändert aus dem bisherigen Amtssitzabkommen mit der OEL übernommen wurden, aus dem UNIDO-Amtssitzabkommen stammen oder völlig neue Bestimmungen enthalten.

II. Besonderer Teil

Zur Präambel:

Die vertragschließenden Teile bringen ihre Absicht zum Ausdruck, ein neues Abkommen betreffend den Sitz der Organisation der erdölexportierenden Länder in Wien zu schließen.

Zu Artikel 1:

Da es sich stets als zweckmäßig erweist, mehrfach wiederkehrende Begriffe in umfangreicher Verträgen zu definieren, um Fehlinterpretationen vorzubeugen, wurde auch in dieses Abkommen ein eigener Artikel eingeschaltet, der die Begriffsbestimmungen enthält.

Einer näheren Erläuterung bedarf der „Amtssitz“ der Organisation. Die räumliche Umschreibung des Amtssitzbereiches, zu dem auch die Residenz des Generalsekretärs der OEL gezählt wird, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Es ist daher vorgesehen, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, diese Umschreibung im Rahmen eines mit der OEL zu schließenden Zusatzabkommens vorzunehmen. Ein solches Zusatzabkommen trägt den praktischen Erfordernissen insofern in besonderem Maße Rechnung, als eine räumliche Umschreibung, die in das Amtssitzabkommen selbst aufgenommen wäre, auch bei nur teilweiser Ausdehnung oder Verkleinerung des Amtssitzbereiches jedesmal formell mit Genehmigung des Nationalrates abgeändert werden müßte und eine solche Änderung auch der Ratifikation durch den Bundespräsidenten bedürfte.

(Entspricht dem bisherigen Art. 1 mit der Maßgabe, daß in lit. k nunmehr auch die Residenz des Generalsekretärs angeführt ist.)

Zu Artikel 2:

Der Amtssitz der Organisation wird sich im Amtssitzbereich, wie er durch das erwähnte Zusatzabkommen umschrieben ist, befinden. Eine Verlegung des Amtssitzbereiches bedarf des Abschlusses eines neuen Zusatzabkommens. Die kurzfristige Einbeziehung von Gebäuden außerhalb des Amtssitzbereiches in dem Amtssitzbereich (für Tagungen) ist an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden.

(Entspricht dem bisherigen Art. 2.)

1068 der Beilagen

21

Zu den Artikeln 3, 4 und 5:

Dem Amtssitzbereich wird die Exterritorialität zuerkannt; es ist jedoch nach wie vor als österreichisches Staatsgebiet anzusehen, auf dem die österreichischen Rechtsvorschriften grundsätzlich anwendbar sind. Die Exterritorialität wirkt sich insbesondere dahingehend aus, daß der Amtssitzbereich unverletzlich ist und österreichische Organe (in amtlicher Eigenschaft) ihn nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Generalsekretärs der Organisation betreten und dort Amtshandlungen vornehmen dürfen.

Der Unterschied zu den Gebäuden diplomatischer Missionen liegt vor allem darin, daß auf diese die österreichischen Rechtsvorschriften uneingeschränkt anwendbar sind, und nur ihre Durchsetzung auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts gehemmt ist, während gemäß Art. 4 Abs. 1 die österreichischen Rechtsvorschriften — abgesehen von Feuer- und Gesundheitsvorschriften (Art. 4 Abs. 3) — auf die OEL überhaupt insoweit nur Anwendung finden, als sie nicht mit den von der Organisation auf Grund des Art. 4 erlassenen Vorschriften unvereinbar sind.

Sollten zwischen der OEL und der Republik Österreich Meinungsverschiedenheiten auftreten, ob die OEL zur Erlassung einer Vorschrift gemäß Art. 4 zuständig war, so ist hierüber durch ein Verfahren nach Art. 29 zu entscheiden.

Um die zuständigen österreichischen Behörden über die erlassenen Vorschriften auf dem laufenden zu halten, ist die OEL verpflichtet, diese Vorschriften bekanntzugeben, sofern es sich nicht um interne Vorschriften der OEL handelt.

(Die Art. 3 und 5 entsprechen mit Ausnahme einer durch die Neufassung des Art. 4 bedingten Änderung in Art. 3 Abs. 2 dem bisherigen Art. 3; Art. 4 entspricht dem Abschnitt 8 des UNIDO-Amtssitzabkommens.)

Zu Artikel 6:

Österreich ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tätigkeit der OEL nicht durch einzelne Personen oder Personengruppen, die sich außerhalb des Amtssitzbereiches oder in dessen Umgebung aufhalten, gestört wird. Auf Wunsch des Generalsekretärs ist der OEL Hilfe zu leisten, falls die Ruhe und Ordnung innerhalb des Amtssitzbereiches gestört werden sollten.

Die zuständigen österreichischen Stellen haben auch alle vernünftigen Schritte zu ergreifen, damit „die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile“ des Amtssitzbereiches — worunter insbesondere die Lage und das Landschaftsbild zu verstehen sind — nicht beeinträchtigt werden; ferner soll das vorhandene Ausmaß an Lärm- und Geruchsbelästigung nicht

überschritten werden. Die diesbezüglich österreichischerseits eingegangene Verpflichtung gilt in gleicher Weise auch für die OEL.

(Entspricht den Abschnitten 10 und 11 des UNIDO-Amtssitzabkommens.)

Zu Artikel 7:

Wie andere zwischenstaatliche Organisationen handelt auch die OEL durch ihre Organe. Es erschien daher angebracht, ihre Rechtspersönlichkeit (juristische Person) ausdrücklich anzuerkennen.

(Entspricht dem bisherigen Art. 4.)

Zu Artikel 8:

Die von der OEL veranstalteten Tagungen unterliegen nicht der Genehmigung der österreichischen Behörden. Wenn diese Tagungen außerhalb des Amtssitzbereiches stattfinden sollen, so ist hiefür die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 2 Abs. 2 des Abkommens erforderlich, wobei die österreichischen Behörden dann die allenfalls notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

(Entspricht dem bisherigen Art. 5.)

Zu den Artikeln 9, 10 und 11:

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes sind die Staaten in Ausübung ihrer Hoheitsrechte hinsichtlich des von ihnen für hoheitliche Zwecke verwendeten Eigentums von jeder Zwangsmassnahme (zum Beispiel Requisition, Enteignung) sowie von jeder Form der Besteuerung durch andere Staaten befreit.

Da zwischenstaatliche Organisationen als Staatenverbindungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angesehen werden, werden ihnen — ständiger völkerrechtlicher Übung folgend — ähnliche Privilegien und Immunitäten zuerkannt, wie sie sich die Staaten untereinander gewähren.

Diese von der Völkerrechtslehre entwickelten Grundsätze haben ihren Niederschlag bereits in sämtlichen bisher abgeschlossenen multilateralen Abkommen, mit denen Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen eingeräumt werden, sowie in den Amtssitzabkommen gefunden.

Auch das vorliegende Abkommen enthält derartige Privilegien und Immunitäten für die OEL und ihr Eigentum, wobei der Begriff „Eigentum“, wie er in den Art. 9 und 10 verwendet wird, gemäß seiner Definition in Art. 1 lit. j auch Sachen und Rechte einschließt, die nur im Besitz der OEL stehen. Er ist somit umfassender als in den österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere im ABGB.

Die Archive der OEL sind auf jeden Fall unverletzlich.

(Entspricht den bisherigen Art. 6, 7 und 8.)

Zu Artikel 12:

In dieser Bestimmung ist festgehalten, daß die vorgesehenen Steuerbefreiungen nicht für den Eigentümer oder den Bestandgeber des von der OEL in Bestand genommenen Eigentums gelten. Dagegen sind alle Rechtsgeschäfte, an denen die OEL beteiligt ist, und alle Urkunden hierüber von sämtlichen Abgaben befreit.

Im Hinblick auf das in Österreich geltende Umsatzsteuerrecht erscheint ein Abzug der Umsatzsteuer bei der Entrichtung des Kaufpreises technisch nur schwer durchführbar, so daß der OEL — ebenso wie dies bei der IAEU und der UNIDO der Fall ist — diese Steuer sowie andere indirekte Steuern in Form von Pauschalbeträgen rückvergütet werden. Die Höhe dieser Pauschalbeträge wird jeweils einvernehmlich zwischen den zuständigen österreichischen Behörden und der OEL festgelegt werden. Der Abschluß eines Zusatzabkommens zur Regelung dieses Fragenkreises, das inhaltlich den mit der IAEU und der UNIDO in Anbetracht des Inkrafttretens des Umsatzsteuergesetzes 1972 (BGBL. Nr. 223/1972) zu treffenden Neuregelungen entsprechen soll, ist in Aussicht genommen.

Für die von der OEL für amtliche Zwecke eingeführten Gegenstände und Dienstwagen werden keine Zollgebühren oder Abgaben irgendwelcher Art erhoben, und sie sind von jeglichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Für diese Gegenstände besteht gemäß Abs. 7 ein generelles Verkaufsverbot von zwei Jahren, es sei denn, es wird etwas anderes zwischen der Bundesregierung und der OEL vereinbart. Auf diesen Absatz bezieht sich auch Punkt 1 des Notenwechsels, der die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen betrifft, und eine Umgehung der Bestimmungen des Art. 12 Abs. 7 auf dem Weg von Scheinschenkungen an Privatpersonen verhindern soll.

(Entspricht dem Abschnitt 16 des UNIDO-Amtssitzabkommens.)

Zu den Artikeln 13 und 14:

Auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung durch zwischenstaatliche Organisationen hat sich der Grundsatz herausgebildet, diese in gleicher Weise zu behandeln wie diplomatische Missionen. Demgemäß genießen amtliche Nachrichten, welche die OEL empfängt oder versendet, eine bevorzugte postalische Behandlung. Die bevorzugte Behandlung bei der Übermittlung und Vergebührungen der Nachrichten der OEL verpflichtet Österreich zu einer den diplomatischen Vertretungen bereits international zukommenden

bevorzugten Reihung der Telegramme als Staatstelegramme und der Ferngespräche als Staatsgespräche, ist aber ohne Einfluß auf die Gebühren.

Die Organisation hat gemäß Art. 14 Abs. 2 auch das Recht, ihre amtlichen Nachrichten durch Kuriere oder versiegelt zu empfangen. Auf diese sind dann die Bestimmungen über diplomatische Kuriere und Sendungen (vgl. Art. 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen) anwendbar.

[Entspricht den bisherigen Art. 10 und 11 mit der Maßgabe, daß Art. 14 Abs. 2 bei verdächtigen Sendungen kein Öffnungs- bzw. Rücksendungsrecht der österreichischen Behörden mehr vorsieht; dies entspricht Abschnitt 13 (b) des UNIDO-Amtssitzabkommens.]

Zu Artikel 15:

Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise in die Amtssitzabkommen zwischenstaatlicher Organisationen aufgenommen werden. Der OEL wird grundsätzlich Transferfreiheit, Konvertierbarkeit ihrer Währungsbestände und das Recht, Wertpapiere zu erwerben, eingeräumt, doch finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Schillingbeträge, die den österreichischen Vorschriften über Sperrguthaben unterliegen, und berühren auch nicht die jeweils geltenden zwischenstaatlichen Zahlungsabkommen.

(Entspricht dem bisherigen Art. 12.)

Zu den Artikeln 16, 17 und 18:

In Anbetracht der weltweiten Tätigkeit zwischenstaatlicher Organisationen ist es diesen grundsätzlich nicht möglich, ihr Personal bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern des Gastlandes zu versichern.

Der OEL muß daher die Möglichkeit eingeräumt werden, einen eigenen unter ihrer Aufsicht geführten Pensions- und Fürsorgefonds einzurichten. Sollte jedoch, aus welchen Gründen immer, die Teilnahme eines Angestellten der OEL an deren allfälligen Sozialversicherungseinrichtungen nicht möglich sein, so werden diese Personen bei den sonst für sie zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträgern zu versichern sein.

Die Bestimmungen dieser Artikel, die den Abschnitten 18, 19 und 20 des UNIDO-Amtssitzabkommens nachgebildet sind, gehen über die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften hinaus, u. zw. hinsichtlich der Begründung der Rechtspersönlichkeit des Pensions- und Fürsorgefonds der OEL sowie der möglichen Einbeziehung von Angestellten der Organisation, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in die

1068 der Beilagen

23

österreichische Sozialversicherung. Auf Angestellte der OEL, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, findet die Befreiung vom österreichischen System der sozialen Sicherheit keine Anwendung (vgl. Art. 26).

(Entspricht den bisherigen Art. 13, 14 und 15.)

Zu Artikel 19:

Die seitens der Republik Österreich eingegangene Verpflichtung zur Erleichterung der Einreise für die in diesem Artikel erschöpfend aufgezählten Personen und Personengruppen befreit nicht von der Visumspflicht, soweit eine solche besteht. Die für die Ausübung der Tätigkeit bei der OEL erforderlichen Sichtvermerke sind so rasch wie möglich gebührenfrei zu erteilen.

[Entspricht bis auf die Gebührenfreiheit dem bisherigen Art. 16; vgl. Abschnitt 21 (c) des UNIDO-Amtssitzabkommens.]

Zu den Artikeln 20 und 21:

Die Vertreter der Mitgliedstaaten der OEL, die Gouverneure der Organisation und die als Beobachter zu Tagungen der OEL entsandten Vertreter von Nichtmitgliedstaaten, genießen auf Grund der Bestimmungen des Art. 20 bestimmte Privilegien, damit die unbehinderte Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

Zum Unterschied von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der IAEA und der UNIDO, die generell den diplomatischen Vertretern in Österreich gleichgestellt sind (vgl. Abschnitte 29 bis 32 des Amtssitzabkommens der IAEA und Abschnitt 24 des Amtssitzabkommens betreffend die UNIDO), genießen jene Staatenvertreter auf die Art. 20 des vorliegenden Abkommens Bezug nimmt, die dort taxativ aufgezählten Privilegien.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Art. 21 zu, wonach die gemäß Art. 20 eingeräumten Privilegien und Immunitäten von dem Heimatstaat der betreffenden Person aufzuheben sind, wenn die Immunität ungerechtfertigterweise Schutz vor Maßnahmen der österreichischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bietet.

Der in Art. 20 genannte Personenkreis wird der Bundesregierung von der OEL im Wege von Namenslisten, die jeweils ergänzt werden, bekanntgegeben (vgl. Art. 27 Abs. 1).

(Entspricht den bisherigen Art. 17 und 18.)

Zu den Artikeln 22, 23, 24 und 25:

Üblicherweise räumt der Staat, in dem eine zwischenstaatliche Organisation ihren Sitz hat, den Angestellten dieser Organisation und auch den allenfalls im Rahmen der Organisation tätigen Experten und Sachverständigen Priva-

legen und Immunitäten ein. Das Ausmaß dieser Privilegien und Immunitäten wird in der Regel unter Zugrundelegung jener Privilegien vereinbart, die im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen (BGBl. Nr. 248/1950) beziehungsweise im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 126/1957) niedergelegt sind. Darüber hinaus werden gelegentlich auch noch zusätzliche Privilegien vom Gastland zuerkannt.

Um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höheren und höchstrangigen Angestellten zwischenstaatlicher Organisationen gebührend Rechnung zu tragen, werden diesen üblicherweise, und daher auch in diesem Abkommen diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt (Art. 23), wobei als Untergrenze der Dienstgrad P-5, dem bei der OEL die „Höheren Angestellten“ (Senior Officers) entsprechen, angenommen wird. Sollten bestimmte Gruppen von Angestellten, die einen niedrigeren Rang bekleiden, besonders verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen haben, so können den Angehörigen dieser Gruppen mit Zustimmung der Bundesregierung ebenfalls diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden. Punkt 3 des Notenwechsels verweist auf die Verpflichtung des Art. 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, wonach diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist; dies gilt auch für den hier erwähnten Personenkreis.

Den übrigen Angestellten der OEL werden die in Art. 22 taxativ aufgezählten Vorrechte eingeräumt. Diese Vorrechte erweisen sich als notwendig, um die unabhängige Ausübung ihres Amtes durch diese Funktionäre zu gewährleisten. Dieser Personenkreis genießt funktionelle Immunität, Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, der Ruhegenüsse usw. Den Angestellten wird ferner nicht nur das Recht eingeräumt, ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremder Währung und andere bewegliche und unbewegliche Sachen zu besitzen, sondern ihnen gestattet, diese auch zu erwerben; der Erwerb von Liegenschaften ist jedoch durch die Bestimmung eingeschränkt, daß hiebei dieselben Bestimmungen zu gelten haben wie für österreichische Staatsbürger, d. h., daß für den Liegenschaftserwerb durch Angestellte der OEL dieselben Beschränkungen gelten (z. B. Grundverkehrsvorschriften) wie für den Liegenschaftserwerb durch Inländer. Hinsichtlich der freien Transferierbarkeit von österreichischer Währung durch Angestellte der OEL gilt Punkt 5 des Notenwechsels.

Den Angestellten wird außerdem unter anderem das Recht eingeräumt, ihre Haushaltsgegenstände und persönlichen Effekten frei von

Zollgebühren und anderen Abgaben, Einfuhrverboten und -beschränkungen einzuführen; Gleiches gilt für die Einfuhr von zwei Kraftfahrzeugen im Zeitpunkt der ersten Niederlassung. Werden diese jedoch innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Einfuhr wieder verkauft, sind die Zollgebühren zu entrichten [Art. 22 lit. i (i) und (ii)].

Die OEL wird ein eigenes „Commissary shop“ errichten können, es sei denn, daß ihren Angestellten der Zugang zu einem in Wien bereits bestehenden „Commissary shop“ gewährt wird, wobei die Ausübung dieser Rechte entweder durch ein bilaterales Zusatzabkommen zwischen der Bundesregierung und der OEL oder durch ein dreiseitiges Zusatzabkommen zwischen der Bundesregierung und den beteiligten Organisationen geregelt werden soll.

Personen, die nicht Angestellte der OEL sind, jedoch Aufträge der OEL durchführen oder in Hilfsorganen und Arbeitsgruppen der OEL arbeiten, sowie Vertreter anderer Organisationen und Personen, die von der OEL in amtlichen Obliegenheiten in den Amtssitzbereich eingeladen werden, genießen auf Grund des Art. 24 des vorliegenden Abkommens lediglich die funktionelle Immunität hinsichtlich ihrer amtlichen Handlungen und einen besonderen Schutz sowie besondere Repatriierungsmöglichkeiten in Zeiten internationaler Krisen (Art. 24).

Auch der in den Art. 22, 23 und 24 umschriebene Personenkreis wird der Bundesregierung von der OEL im Wege von Namenslisten, die jeweils ergänzt werden, bekanntgegeben (vgl. Art. 27 Abs. 1).

Für sämtliche genannten Personen gilt im übrigen der in Art. 25 ausdrücklich verankerte Grundsatz, daß die in den Art. 22, 23 und 24 aufgezählten Privilegien und Immunitäten den Begünstigten nur im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt werden. Die OEL ist daher gehalten, jeden Mißbrauch von Privilegien und Immunitäten zu verhindern (vgl. diesbezüglich auch Art. 28). Die OEL wird darüber hinaus die Immunität jedes ihrer Angestellten im konkreten Fall aufheben, sofern eine solche Aufhebung ihre Interessen nicht beeinträchtigt.

(Art. 22 entspricht im wesentlichen dem Abschnitt 27 des UNIDO-Amtssitzabkommens, wobei die Bestimmung betreffend Kraftfahrzeuge aus Art. 19 f des bisherigen Amtssitzabkommens übernommen wurde; Art. 23 stellt eine Anpassung des bisherigen Art. 20 an Abschnitt 28 des UNIDO-Amtssitzabkommens dar; Art. 24 entspricht dem bisherigen Art. 21 und Art. 25 dem bisherigen Art. 22, wobei jedoch nunmehr nicht der Gouverneursrat der OEL befugt ist, die Immunität des Generalsekretärs aufzuheben, sondern nur die Konferenz der OEL.)

Zu Artikel 26:

Bei der OEL beschäftigte österreichische Staatsbürger und Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich genießen die durch das Abkommen gewährten Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen nur insoweit, als sie den von der Bundesregierung anerkannten Regeln des Völkerrechtes entsprechen, wobei jedoch keine Befreiung vom österreichischen System der sozialen Sicherheit, jedenfalls aber eine Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegenüsse, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der OEL anfallen, gewährt wird. Dieser Personenkreis hat auch Zugang zum „Commissary shop“, wobei die Ausübung dieses Rechtes gleichfalls durch das bereits erwähnte Zusatzabkommen geregelt werden soll.

Punkt 2 des Notenwechsels sieht vor, daß die in Art. 26 erwähnten Personen im Hinblick auf Art. 38 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nur die funktionelle Immunität genießen.

[Das bisherige Amtssitzabkommen (Art. 23) war auf den hier erwähnten Personenkreis nicht anwendbar; die gegenständliche Regelung ist Punkt 3 des Notenwechsels zum UNIDO-Amtssitzabkommen nachgebildet.]

Zu Artikel 27:

Um den zuständigen österreichischen Behörden die Aufgabe zu erleichtern festzustellen, inwiefern einer Person Privilegien und Immunitäten zustehen, wird die OEL, worauf bereits bei den Erläuterungen zu den Art. 20, 22, 23, 24 und 25 hingewiesen worden ist, Namenslisten zur Verfügung stellen und jeweils auf dem laufenden halten.

Für die Angestellten der OEL werden überdies Identitätsausweise ausgestellt werden, wie sie für die Angehörigen des diplomatischen und konsularischen Corps in Verwendung stehen. Diesen Ausweisen kommt jedoch keine konstitutive Wirkung zu.

(Entspricht dem bisherigen Art. 24 mit der Maßgabe, daß Identitätsausweise nur noch für Angestellte der OEL ausgestellt werden.)

Zu den Artikeln 28 und 29:

Diese beiden Bestimmungen enthalten Schiedsklauseln, und zwar eine spezielle Schiedsklausel für den Fall des Auftretens einer Streitfrage über den Mißbrauch von Privilegien und Immunitäten durch eine im vorliegenden Abkommen begünstigte Person, sowie eine allgemeine Schiedsklausel für alle zwischen Österreich und der OEL über die Auslegung oder die Anwendung des vorliegenden Abkommens entstehenden Meinungsverschiedenheiten.

In beiden Fällen sollen, falls eine gütliche Einiung zwischen den Streitteilen nicht möglich ist, unabhängige Schiedsgerichte entscheiden, die nach einem im Völkerrecht üblichen Modus zusammengesetzt werden.

(Entspricht den bisherigen Art. 25 und 26.)

Zu Artikel 30:

Dieser Artikel enthält die Schlußklauseln. Da die internen Vorschriften über die Ratifikation des vorliegenden Abkommens bei der Republik Österreich und der OEL verschieden sind, ist vereinbart worden, daß das Abkommen nach einem zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Generalsekretär der OEL durchzuführenden Notenaustausch in Kraft treten soll. In diesem Notenwechsel wird festgestellt werden, daß wechselseitig die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens vorliegen. In Österreich ist dies die Ratifikation durch den Bundespräsidenten nach Genehmigung des Abkommens durch den Nationalrat.

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens tritt das bisherige Amtssitzabkommen vom 24. Juni 1965 außer Kraft (Abs. 2).

Auf Ersuchen der Bundesregierung oder der OEL sind Beratungen im Hinblick auf eine Änderung des Abkommens aufzunehmen; das vorliegende neue Amtssitzabkommen ist nach der Aufnahme von Beratungen auf Grund der entsprechenden Bestimmung des bisherigen Amtssitzabkommens erstellt worden.

Hinsichtlich der Auslegung des Abkommens wurde noch ein Interpretationsgrundsatz aufgenommen, der sich aus der Natur der Sache ergibt: die Auslegung des Abkommens hat im Geiste seines Ziels zu erfolgen, das darin besteht, die OEL in die Lage zu versetzen, an ihrem Amtssitz die ihr gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Das vorliegende Abkommen enthält keine ausdrückliche Bestimmung über eine allfällige Kündigung. Es kann daher — im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes — von beiden Vertragsteilen aus den im Völkerrecht vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

(Entspricht mit Ausnahme des Abs. 2 dem bisherigen Art. 27.)

Zum Notenwechsel:

Punkt 1:

Diese Bestimmung soll Scheinschenkungen zugunsten von Privatpersonen ausschließen, durch die die Vorschrift des Art. 12 Abs. 7 umgangen werden könnte.

(Entspricht Punkt 1 des Notenwechsels zum UNIDO-Amtssitzabkommen.)

Punkt 2:

Dieser Punkt gewährt den im Art. 26 erwähnten österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich nur funktionelle Immunität, wie dies auch Art. 38 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen entspricht.

(Ist den Punkten 2 und 3 des Notenwechsels zum UNIDO-Amtssitzabkommen nachgebildet.)

Punkt 3:

Alle jene Personen, die nach dem vorliegenden Abkommen in den Genuß diplomatischer Privilegien und Immunitäten kommen, trifft das Verbot des Art. 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen.

(Entspricht Punkt 4 des Notenwechsels zum UNIDO-Amtssitzabkommen.)

Punkt 4:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß jene Personen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, jedoch nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, in den Genuß der österreichischen Rechtsvorschriften betreffend Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe kommen.

(Entspricht Punkt 5 des Notenwechsels zum UNIDO-Amtssitzabkommen.)

Punkt 5:

Diese Bestimmung begrenzt die Transferierbarkeit von österreichischer Währung durch Angestellte der OEL oder durch Personen, die vorübergehend im Auftrag der Organisation tätig werden, mit der Höhe der Bezüge.

(Ist dem Punkt 6 des Notenwechsels zum UNIDO-Amtssitzabkommen nachgebildet.)